

# Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien

## I. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## II. Organisation

### Vorsitzende

§ 2. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten, Dritten und Vierten Vorsitzenden. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, unter Beachtung der Reihung als Vorsitzender einer der bisherigen Vorsitzenden oder, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden (des Gemeinderates) die Rede ist, ist damit der Erste Vorsitzende gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach der Wiener Stadtverfassung (WStV) und nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Rechte und Pflichten auf den Zweiten Vorsitzenden, für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, auf den Dritten Vorsitzenden usw. über. Der Vorsitzende wird in der Vorsitzführung durch die anderen Vorsitzenden vertreten; die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Vorsitzenden über.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch den Ruf zur Ordnung. Nach dem dritten Ruf zur Ordnung kann der Vorsitzende einem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

(4a) Der Vorsitzende ist weiters berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen. Beabsichtigt der Vorsitzende eine Unterbrechung, die nicht bloß einer Beratung in der Präsidialkonferenz dient, so hat er zuvor dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, über die Unterbrechung Beschluss zu fassen. Die Sitzungsunterbrechung darf höchstens zwei Werktage dauern. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, 9.00 Uhr, der frühestmögliche Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Die Fortsetzung der unterbrochenen Sitzung verfügt der Vorsitzende.

(4b) Der Vorsitzende ist zur Unterbrechung der Sitzung ohne vorgegangene Debatte verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder verlangt wird. Ist das Verlangen nicht genügend unterstützt, hat der Vorsitzende die Unterstützungsfrage zu stellen. Im Falle der Unterbrechung der Sitzung auf Verlangen darf die Unterbrechung nicht länger als zwei Werktage dauern.

(5) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne Berufung an den Gemeinderat. Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

(6) Die in den Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Rechte hat jeder Vorsitzende im Falle seiner Vorsitzführung – unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 5 zweiter Satz – eigenverantwortlich auszuüben.

(7) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören wolle.

(8) Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung das im § 19 Abs. 1 WStV enthaltene Gelöbnis gebrochen hat, ist das Disziplinarkollegium nach dem in der Wiener Stadtverfassung festgesetzten Verfahren (§ 19 Abs. 4 und 5 WStV) berufen.

### Klubs des Gemeinderates

§ 3. (1) Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Zu einem solchen Zusammenschluss sind mindestens drei Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei erforderlich.

(2) Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubvorsitzenden sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubvorsitzenden ist auch dessen Name bekannt zu geben. Klubvorsitzender (geschäftsführender Klubvorsitzender) ist jenes Gemeinderatsmitglied der jeweiligen wahlwerbenden Partei, dessen Nominierung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Klubs schriftlich durch deren Unterschrift unterstützt wird. Dies gilt auch für einen Wechsel in der Person des Klubvorsitzenden (geschäftsführenden Klubvorsitzenden).

(3) Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und notwendigen Arbeitsbehelfen an die Klubs erfolgt unter Bedachtnahme auf die Stärke der wahlwerbenden Parteien nach Anhörung der Klubvorsitzenden.

(4) Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und notwendigen Arbeitsbehelfen gilt auch für die Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei, die die im Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl nicht, jedoch mindestens die Anzahl zwei, erreichen.

(5) Gemeinderatsmitgliedern, die keiner wahlwerbenden Partei im Sinne der Abs. 1 bis 4 angehören, und Zusammenschlüssen, denen die rechtliche Eigenschaft eines Klubs nicht zukommt, sind Räumlichkeiten und notwendige Arbeitsbehelfe gemeinsam in unbedingt erforderlichem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

### Präsidialkonferenz des Gemeinderates

§ 4. (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates und die Vorsitzenden der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Klubsekretäre oder Klubdirektoren können an den Sitzungen der Präsidialkonferenz teilnehmen. Die Vorgenannten haben sich – sofern sie nicht Gemeindebedienstete oder gewählte Mandatäre sind – gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates zur Amtsverschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes ausdrücklich schriftlich zu verpflichten. Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ zur Unterstützung des Vorsitzenden des Gemeinderates in seiner Amtsführung. Die Empfehlungen der Präsidialkonferenz haben nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen.

(2) Die Klubvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von ihnen namhaft gemachten Vertreter vertreten.

(3) Die Präsidialkonferenz wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates einberufen. In den Sitzungen der Präsidialkonferenz führt der Vorsitzende des Gemeinderates den Vorsitz.

(4) Der Präsidialkonferenz obliegt die Beratung des Vorsitzenden des Gemeinderates in allen ihm nach der Wiener Stadtverfassung und nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben. Insbesondere hat sie den Vorsitzenden des Gemeinderates bei

1. der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates (Termine, Zeitpläne u. dgl.),
2. der Festlegung des Schwerpunkt-Verhandlungsgegenstandes,
3. der Festlegung der Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke,
4. der Zulassung und Reihung von mündlichen Anfragen und
5. Geschäftsordnungsfragen

zu beraten.

(5) Der Vorsitzende hat die weiteren Vorsitzenden über das Ergebnis der Beratung in der Präsidialkonferenz zu informieren. Die weiteren Vorsitzenden haben das Beratungsergebnis im Falle ihrer Vorsitzführung zu beachten.

### Schriftführer

§ 5. (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und über Aufforderung des Vorsitzenden Schriftstücke u. dgl. zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Bürgermeister.

### Sitzungsprotokoll

§ 6. (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist von der Magistratsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und zwei Wochen nach der Sitzung eine Woche hindurch zur Einsicht für alle Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates sowie die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter aufzulegen.

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind während der Auflagefrist dem Vorsitzenden mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlasst.

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendung erhoben wurde beziehungsweise der Vorsitzende über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Vorsitzenden als genehmigt.

(4) Das Protokoll hat die Mitteilungen des Vorsitzenden, den vollen Wortlaut oder einen Auszug des bekannt gegebenen Einlaufs, die aufgerufenen mündlichen Anfragen, die Inhaltsangaben der schriftlichen Anfragen und Anträge sowie der Mitteilungen des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte, weiters die als angenommen erklärten Anträge des Stadtsenates sowie alle Beschlüsse zu enthalten.

(5) Das Protokoll wird nach der Genehmigung in Druck gelegt und mit der Beilage, in die der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und Anträge sowie der schriftlichen Beantwortung aller Anfragen aufzunehmen ist, den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteher-Stellvertretern zugesendet. Das Original wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterfertigt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv mit der Beilage aufbewahrt. Das Protokoll über eine öffentliche Sitzung kann von jeder Person eingesehen werden.

(6) Über jede öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates wird ein wörtliches Protokoll verfasst, welches die Verhandlungen sowie den Wortlaut der aufgerufenen mündlichen Anfragen vollständig wiederzugeben hat. Dieses Protokoll ist an Hand von Tonbandaufnahmen, von stenografischen Aufzeichnungen oder durch Kombination beider Möglichkeiten aufzunehmen. Die Aufnahme auf Tonträger darf erst nach Drucklegung des Protokolls gelöscht werden. Das wörtliche Protokoll über die öffentlichen Sitzungen ist in Druck zu legen und den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteher-Stellvertretern zuzusenden und im Wiener Stadt- und Landesarchiv zur Einsicht für jede Person aufzulegen. Überdies ist der käufliche Erwerb zu ermöglichen. Das wörtliche Protokoll über die nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates wird weder in Druck gelegt noch veröffentlicht. Den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates ist aber die Einsicht zu gewähren.

(7) Jeder Redner erhält für einen Zeitraum von acht Tagen die schriftliche Wiedergabe seiner Ausführungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Drucklegung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Sitzung und die Reinschrift des Protokolls über die nicht öffentliche Sitzung veranlasst.

## III. Sitzungen

### Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Der Gemeinderat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(2) Er kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 94 WStV zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadt-

senates versammeln. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig.

(2a) Die Sitzungen des Gemeinderates beginnen grundsätzlich um 9.00 Uhr, sollen jedoch in begründeten Fällen nicht später als um 12.00 Uhr beginnen.

(3) Ergeben sich nach der Einberufung Hindernisse für die Abhaltung der Sitzung, so ist der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung das nach § 94 WStV zu seiner Vertretung berufene Mitglied des Stadtsenates, berechtigt, die Sitzung abzusagen.

(4) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an die vom Mitglied des Gemeinderates bekannt zu gebende in Wien gelegene Zustelladresse rechtzeitig übergeben werden.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jede Änderung der im Abs. 4 genannten Zustelladresse dem Bürgermeister unverzüglich bekannt zu geben.

### Verpflichtung zur Einberufung

§ 8. (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn dieses Verlangen von wenigstens 25 Gemeinderatsmitgliedern oder einem Klub schriftlich gestellt wird. In einem solchen Fall ist die Sitzung innerhalb von 21 Tagen ab Einlangen des Verlangens beim Bürgermeister abzuhalten. Die §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, sind anzuwenden. Wenn nach dieser Bestimmung die Sitzung innerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. September abzuhalten wäre, so ist die Sitzung längstens bis Ende September abzuhalten.

(2) Das Verlangen ist in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Kein Mitglied des Gemeinderates darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates stellen; Unterstützungen von Anträgen eines Klubs zählen dabei nicht mit, jedoch darf auch kein Klub innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein solches Verlangen stellen.

(4) In den Sitzungen des Gemeinderates auf Verlangen im Sinne des Abs. 1 dürfen Geschäftsstücke nicht verhandelt werden.

(5) Zum Verlangen im Sinne des Abs. 1 ist die Einbringung von Beschluss-(Resolutions-)Anträgen zulässig. § 27 Abs. 4 ist anzuwenden.

### Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 9. (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen der Gemeinderechnungsabschluss oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 13 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Sitzungen des Gemeinderates über Verlangen im Sinne des § 8 Abs. 1, Fragestunden, Aktuelle Stunden, Sitzungen, in denen Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission gemäß § 39a Abs. 1 behandelt werden, Sitzungen, in denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen oder Mitteilungen gemäß § 39b Abs. 1 behandelt werden, und dringliche Initiativen sowie deren Debatten sind jedenfalls öffentlich abzuhalten. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch einzelne Geschäftsstücke nicht öffentlich verhandelt werden.

### Eintrittsberechtigung

§ 10. (1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion oder in deren Auftrag auf Grund der Weisungen des Bürgermeisters nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind gefährliche Gegenstände sowie Taschen und andere Gepäckstücke abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Der Eintritt zu den den Vertretern von Medien vorbehaltenen Teilen der Galerie ist diesen Vertretern nach Maßgabe des vorhandenen Raumes unter den gleichen Bedingungen gestattet wie sonstigen Benützern der Galerie. Bild- und Tonaufnahmen von der Galerie dürfen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden vorgenommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dürfen sich Vertreter von Medien im Sitzungssaal nur mit Bewilligung des Vorsitzenden aufhalten sowie Bild- und Tonaufnahmen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden vornehmen.

#### Verhalten der Zuhörer

§ 11. (1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangen fruchtloser Mahnung zur Ordnung diese Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

(2) Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Vertreter der Medien zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der störenden Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt diesen Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

#### Teilnahme der Bezirksvorsteher

§ 12. Die Bezirksvorsteher oder die von ihnen bestimmten Bezirksvorsteher-Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen und sich zu Geschäftsstücken, soweit dadurch Angelegenheiten ihres Bezirkes unmittelbar berührt werden, zu Wort melden.

#### Teilnahme des Präsidenten des Rechnungshofes

§ 12a. Der Präsident des Rechnungshofes hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates, in denen die Berichte des Rechnungshofes verhandelt werden, teilzunehmen und auf sein Verlangen jedesmal gehört zu werden.

#### Teilnahme von Gemeindebediensteten

§ 13. (1) Mit Bewilligung des Vorsitzenden haben Gemeindebedienstete in der Sitzung anwesend zu sein.

(2) Andere Personen, deren Anwesenheit für die Vorbereitung oder die Durchführung der Verhandlungen notwendig ist, dürfen mit Bewilligung des Vorsitzenden im Sitzungssaal anwesend sein.

#### Anwesenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder

§ 14. (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

(2) Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(3) Abwesenheiten, die voraussichtlich über die Dauer von einem Monat hinausgehen, sind dem Bürgermeister zu melden.

### IV. Gang der Verhandlungen

#### Eröffnung der Sitzung

§ 15. (1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates eröffnet. Sie beginnt mit den allfälligen Mitteilungen des Vorsitzenden und der Bekanntgabe des Einlaufes, soweit dieser von allgemeinem Interesse ist und nicht unmittelbar einem anderen Organ zugewiesen wurde. Sofern es der Vorsitzende für zweckmäßig crachtet, kann der Einlauf oder Teile davon im vollen Wortlaut auch durch einen Schriftführer verlesen werden.

(2) In der Regel folgen darauf die Fragestunde (§ 32), die Aktuelle Stunde (§ 39), weiters die Bekanntgabe der eingebrachten schriftlichen Anfragen und Anträge sowie die Bekanntgabe des als erstes Geschäftsstück zu verhandelnden Schwerpunkt-Verhandlungsgegenstandes.

#### Mitteilungen des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte

§ 16. (1) Der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte, letztere in Angelegenheiten für die sie im Rahmen ihrer Verwaltungsgruppe zuständig sind, haben das Recht, Mitteilungen an den Gemeinderat zu machen. Das Thema der Mitteilung ist dem Vorsitzenden spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben, der daraufhin unverzüglich die Klubvorsitzenden sowie die

im § 3 Abs. 4 und 5 genannten Gemeinderatsmitglieder und Zusammenschlüsse in Kenntnis zu setzen hat. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(2) Kann die im Abs. 1 genannte Frist zur Bekanntgabe des Themas der Mitteilung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Mitteilung dennoch nach Anhörung der Präsidialkonferenz mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.

(3) Nach Möglichkeit haben Mitteilungen unmittelbar nach der Aktuellen Stunde (§ 39), sofern eine solche nicht stattfindet, nach der Fragestunde (§ 32), findet eine solche auch nicht statt, zu Beginn der Sitzung des Gemeinderates, allenfalls nach den allfälligen Mitteilungen des Vorsitzenden und der Bekanntgabe des Einlaufes (§ 15), zu erfolgen. Für die Mitteilung ist die Redezeit mit maximal 40 Minuten beschränkt.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, sich zur Besprechung der Mitteilung zu Wort zu melden. Die Besprechung hat unmittelbar an die Mitteilung anzuschließen. Bei der Besprechung darf kein Mitglied des Gemeinderates öfter als zweimal und mehr als insgesamt 20 Minuten sprechen. Der Bürgermeister und die zuständigen amtsführenden Stadträte dürfen sich bei der Besprechung öfter als zweimal zu Wort melden; deren Redezeit pro Wortmeldung ist mit 20 Minuten beschränkt.

(5) Während der Besprechung können auch im Zusammenhang mit der Mitteilung stehende Beschluss-(Resolutions-)Anträge eingebracht werden. § 27 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

#### Tagesordnung und Akteneinsicht

§ 17. (1) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass die vom Gemeinderat zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die vom Bürgermeister bestimmte Tagesordnung ist den Mitgliedern des Gemeinderates, den Mitgliedern des Stadtsenates sowie den Bezirksvorstehern und deren Stellvertretern mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben. Nachträge zur Tagesordnung sind ebenfalls zu versenden. Ebenso sind ihnen die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Stadtsenates im Wortlaut mitzuteilen. Die Versendung der Tagesordnung und der Nachträge hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Recht auf Einsichtnahme gemäß den Abs. 3 und 4 gewahrt ist. Die Tagesordnung und allfällige Nachträge, die für eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates bestimmt sind, sind während der öffentlichen Sitzung zur öffentlichen Einsicht für die Zuhörer aufzulegen.

(2a) Die Berichte des Rechnungshofes und des Kontrollamtes sind grundsätzlich in jeweils einer Gemeinderatssitzung des Jahres zu behandeln, jene des Kontrollamtes in der ersten, jene des Rechnungshofes in der zweiten Jahreshälfte. Abweichungen von dieser Regelung sind im Einzelfall nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit möglich. Berichte des Rechnungshofes auf Grund von Überprüfungen nach Ersuchen des Stadtsenates, des Gemeinderates oder von 33 Mitgliedern des Gemeinderates sind jedenfalls je nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke, die auf Grund der bekannt gegebenen Tagesordnung (Abs. 2) dem Gemeinderat vorliegen. Diese Geschäftsstücke sind in der Magistratsdirektion spätestens am vierten Tag vor der Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat – sofern dem ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht – weiters das Recht auf Einsichtnahme in solche Beschlussakten des Gemeinderates oder eines Ausschusses, einschließlich der für diese Beschlüsse maßgeblich gewesenen Akten oder Aktenteile, welche mit einem auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehenden Geschäftsstück in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und noch nicht skartiert sind. Das Verlangen nach Einsichtnahme ist dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu übergeben, der im Falle einer Meinungsverschiedenheit nach Anhörung des Magistratsdirektors entscheidet.

(5) Die Rechte nach Abs. 3 und 4 umfassen auch die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates, worüber eine Debatte nicht stattfindet, Geschäfts-

stücke, welche nicht in der Tagesordnung oder in einem Nachtrag enthalten sind, vor oder während einer Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Geschäftsstücke sind sodann bis zu ihrer Behandlung im Gemeinderatssitzungssaal zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen. Die Behandlung dieser Geschäftsstücke hat nach Erledigung der Tagesordnung und ihrer Nachträge zu erfolgen. Der Bürgermeister oder der Gemeinderat sind jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Sofern die Absetzung durch den Bürgermeister erfolgt, hat dies der Vorsitzende dem Gemeinderat in der Sitzung bekannt zu geben. Hat ein Mitglied des Gemeinderates die Absetzung eines Geschäftsstückes von der Tagesordnung durch den Gemeinderat beantragt, so hat die Abstimmung darüber erst nach den Wortmeldungen der hiezu vorgemerkten Redner und nach dem Schlusswort des Berichterstatters zu erfolgen.

(7) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Vorsitzende nach Beratung in der Präsidialkonferenz (§ 4 Abs. 4 Z 3).

#### **Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung**

§ 17a. (1) Nach den allfälligen Mitteilungen des Vorsitzenden, der Bekanntgabe des Einlaufes und nach Beendigung der Aktuellen Stunde oder der Fragestunde sowie der Bekanntgabe der eingebrachten Anfragen und Anträge wird in die Tagesordnung eingegangen.

(2) Zunächst stellt der Vorsitzende fest, bezüglich welcher Anträge des Stadtsenates, die den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens vier Tage – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – vor der Gemeinderatssitzung bekannt gegeben wurden, kein Mitglied des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung das Eingehen in die Verhandlung verlangt hat.

(3) Nach der Feststellung gemäß Abs. 2 hat der Vorsitzende solche Anträge des Stadtsenates als angenommen zu erklären.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten für die im § 24 angeführten Angelegenheiten mit der Maßgabe, dass die Feststellung und die Annahmeerklärung nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder möglich sind.

#### **Berichterstattung**

§ 18. (1) Berichterstatter im Gemeinderat ist der zuständige amtsführende Stadtrat (Vorsitzende des Kontrollausschusses). Dieser kann ein Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses mit der Berichterstattung betrauen. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat (Vorsitzenden des Kontrollausschusses) oder mit Zustimmung des Stadtsenates auch ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der Berichterstattung betrauen.

(2) Jede Kommission (§ 59 WStV) bestimmt selbstständig ihren Berichterstatter.

(3) Weicht ein Antrag des Stadtsenates von dem Antrag des zuständigen Ausschusses ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht auch den Antrag des Ausschusses dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht die bei der Beratung im Ausschuss, Unterausschuss oder in der Kommission vorgebrachten Minderheitsmeinungen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen, wenn bei der Beratung im Ausschuss, Unterausschuss oder der Kommission der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Fünftel der anwesenden Ausschussmitglieder (Ersatzmitglieder) unterstützt wurde (§ 31 Abs. 3 Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen). In diesem Fall muss in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Wort kommen können.

#### **Beteiligung an der Verhandlung**

§ 19. (1) Die Verhandlungssprache im Gemeinderat ist die deutsche Sprache.

(2) Wer das Wort wünscht, hat dies dem Vorsitzenden zu melden und nach Möglichkeit anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Sofern in einer Fraktionsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Rednern steht es frei, ihre Stellen in der Reihenfolge miteinander zu tauschen. Dies ist dem Vorsitzenden zu melden.

(4) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 20. (1) Keinem Mitglied des Gemeinderates ist es gestattet, bei der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Bei der Beratung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses darf jedoch zu jeder Beratungsgruppe zweimal das Wort ergriffen werden.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muss das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister;
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat;
3. dem Berichterstatter, dem auch stets das Schlusswort gebührt;
4. Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung, die Redezeit darf hiebei drei Minuten nicht überschreiten;
5. dem Präsidenten des Rechnungshofes während der Verhandlung von Berichten des Rechnungshofes.

(2a) Die Redezeit jedes Redners ist mit insgesamt 20 Minuten begrenzt. Wenn es sich aber um

1. einen vom Vorsitzenden nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegten Schwerpunkt-Verhandlungsgegenstand oder
2. um eine Beratungsgruppe bei der Beratung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses handelt, so beträgt die Redezeit des ersten Redners jeder im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei (jedes Zusammenschlusses, dem die rechtliche Eigenschaft eines Klubs nicht zukommt) insgesamt 40 Minuten.

(3) Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen. Diese Anträge, welche nicht schriftlich überreicht werden müssen, brauchen sich nicht auf das gerade in Beratung gezeichnete Geschäftsstück beziehen und können auch vor dem Eingehen in die Tagesordnung gestellt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei solchen Anträgen die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

(4) Stadträte, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, können sich – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 – an jeder Debatte im gleichen Umfang beteiligen, wie dies in den einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates festgelegt ist, jedoch ohne das diesen zustehende Anfrage- und Antragsrecht.

(5) Für Wortmeldungen der Bezirksvorsteher oder der von ihnen bestimmten Bezirksvorsteher-Stellvertreter nach § 12 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

§ 21. Der Sprecher hat seine Rede an den Gemeinderat und nicht an einzelne Mitglieder zu richten.

§ 22. Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über ein Geschäftsstück ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muss er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

#### **Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern**

§ 22a. Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

#### **Vertagung der Verhandlung**

§ 22b. Anträge auf Vertagung der Verhandlung über ein Geschäftsstück sind sofort, jedoch nach Anhörung des Berichterstatters, ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

#### **Schluss der Verhandlung**

§ 23. (1) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Recht des Berichterstatters auf das Schlusswort bleibt gewahrt.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden, und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(3) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne dass ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlusswort.

## V. Beschlüsse

### Beschlussfähigkeit

§ 24. (1) Damit der Gemeinderat einen Beschluss fassen kann, muss, insoweit die Wiener Stadtverfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sein.

(2) Wenn es sich aber

1. um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von unbeweglichem Vermögen handelt und der Preis (Grundstückswert, Tauschwert) den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt, oder
2. um die Veräußerung, Verpfändung oder den Tausch von beweglichem Vermögen handelt und der Preis (Sachwert, Tauschwert) das Zweifache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt, oder
3. um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt und die dazu leihende oder verbürgte Summe das Siebzugfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt, ferner
4. um eine allgemeine Beschlussfassung gemäß § 89 WStV handelt, so ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

(3) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlussfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

(4) Ist die im Abs. 2 festgelegte Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der im Abs. 2 bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

(5) Für einen Misstrauensantrag ist § 40a maßgebend.

§ 25. (1) Bevor die Abstimmung durchgeführt wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern (§ 24) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jedes Gemeinderatsmitglied die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern zur Beschlussfassung erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 und § 40a), hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

### Beschlussfassung

§ 26. Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlussfassungserfordernisse vorgesehen sind.

### Abstimmung

§ 27. (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird unverzüglich die Abstimmung durchgeführt. Diese ist so vorzunehmen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters und Änderungsanträge gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, dass diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig.

(4) Bei Beschluss-(Resolutions-)Anträgen steht es dem Antragsteller frei, die sofortige Abstimmung über den Beschluss-(Resolutions-)Antrag oder die Zuweisung an den Stadtsenat, den Bürgermeister, einen amtsführenden Stadtrat, einen Ausschuss, eine Kommission oder den Magistrat zu verlangen. Im Falle des Verlangens auf sofortige Abstimmung ist über den Beschluss-(Resolutions-)Antrag sofort nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem er gestellt wird, abzustimmen. Wird der Antrag über Verlangen des Antragstellers vom Gemeinderat einem der obgenannten Organe zugewiesen, so ist er innerhalb eines Monats von diesem Organ in Behandlung zu nehmen, bei Zuweisung an einen Ausschuss spätestens in der auf die Zuweisung zweitfolgenden Sitzung. Im Übrigen ist § 35 Abs. 3a sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(6) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

§ 28. (1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten hat sie auf elektronischem Weg zu erfolgen. Über Anordnung des Vorsitzenden kann eine Abstimmung auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf erfolgen. Bei der Abstimmung haben die Mitglieder des Gemeinderates in den Bankreihen anwesend zu sein, bei der Abstimmung durch Namensaufruf genügt jedoch die Anwesenheit im Sitzungssaal. Der Vorsitzende, der Berichterstatter und die Schriftführer können auch von den in diesen Funktionen eingenommenen Plätzen aus abstimmen.

(1a) Eine andere Art der Abstimmung als die elektronische, nämlich durch Erheben der Hände, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens 13 Mitgliedern des Gemeinderates verlangt wird. Eine namentliche Abstimmung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn diese von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates begehrt wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung kann bei Zweifelsfällen die Klarstellung des Abstimmungsverhaltens des aufgerufenen Mitgliedes bis zum Aufruf des nächsten Mitgliedes erfolgen.

(3) Die Namen der Mitglieder des Gemeinderates sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die wörtlichen Protokolle der Sitzungen aufzunehmen.

(3a) Wird von mindestens 13 Mitgliedern des Gemeinderates unmittelbar nach erfolgter Abstimmung ein Einwand gegen die Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses erhoben und eine Feststellung der Gegenstimmen verlangt, hat diese der Vorsitzende unverzüglich ohne vorausgegangene Debatte vorzunehmen. Sind Einwand und Verlangen nicht genügend unterstützt, hat der Vorsitzende die Unterstützungsfrage zu stellen. Die Feststellung der Gegenstimmen ist auch dann vorzunehmen, wenn der Vorsitzende selbst Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anderes beschließt. Abs. 3a gilt auch für Wahlen, wenn diese nicht mittels Stimmzettel vorgenommen werden.

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern des Gemeinderates in die Urne zu legen.

(6) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(7) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zu Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied des Gemeinderates eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, dass keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

#### Enthalten von der Abstimmung

§ 29. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

#### Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

§ 30. (1) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

### VI. Anfragen; Anträge; dringliche Initiativen; Aktuelle Stunde; Anträge auf Einsetzung von Untersuchungskommissionen; Berichte von Untersuchungskommissionen

#### Schriftliche Anfragen

§ 31. (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat jederzeit das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte.

(2) Diese Anfragen sind schriftlich mit der Funktionsbezeichnung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Vorsitzenden im Wege der Magistratsdirektion zu überreichen. Der Vorsitzende hat dem Gemeinderat hievon Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich zu antworten. Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen, wenn dieser Erledigungsform der Antragsteller – falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, der in der Anfrage Erstgenannte – zustimmt. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, dass die Antwort dem Fragesteller – falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, dem in der Anfrage Erstgenannten – im Auftrag des Magistratsdirektors gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird.

(4) Die Zurückziehung einer Anfrage ist vom Fragesteller schriftlich dem Vorsitzenden im Wege der Magistratsdirektion spätestens bis zur Beantwortung zu übergeben.

#### Mündliche Anfragen

§ 32. (1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann in den Sitzungen des Gemeinderates kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte richten (Fragestunde).

(2) Der Befragte oder sein Vertreter (§§ 38 und 94 WStV) ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben öffentlichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten oder seinem Vertreter die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Gemeinderatsmitglied darf pro Fragestunde nicht mehr als drei Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder bei schriftlicher Beantwortung bis zu deren Einlangen beim Vorsitzenden des Gemeinderates zurückziehen.

(5) In jeder Geschäftssitzung des Gemeinderates – mit Ausnahme jener, in denen der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde oder der Rechnungsabschluss der Gemeinde verhandelt werden – ist, sofern Anfragen vorliegen, eine Fragestunde abzuhalten. Weitere Ausnahmen kann der Vorsitzende nach Anhörung der Präsidialkonferenz festlegen. Eine Fragestunde dauert 60 Minuten,

jedenfalls aber so lange, bis mindestens fünf Fragen einschließlich der Zusatzfragen aufgerufen und beantwortet worden sind.

§ 33. (1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung. Dem Fragerecht unterliegen sowohl Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung als auch der Verwaltung der Gemeinde als Träger von Privatrechten. Eine an einen amtsführenden Stadtrat gerichtete Anfrage ist ferner nur zulässig, wenn ihr Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich des Befragten fällt. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Die Anfragen sind dem Magistratsdirektor im Wege der Magistratsdirektion spätestens am vierten Tag vor der Sitzung des Gemeinderates, in der die Frage aufgerufen werden soll, bis 12.00 Uhr zu übermitteln und von diesem dem Befragten unverzüglich weiterzuleiten. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(3) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 und, sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt, die Reihung von Fragen entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Präsidialkonferenz.

§ 34. (1) Entsprechend ihrer Reihung werden die Anfragen vom Vorsitzenden aufgerufen. Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zulässt.

(2) Ist der Fragesteller nicht anwesend, so entfällt die Beantwortung der Frage.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden zweier Sitzungen des Gemeinderates nach Einlangen nicht aufgerufen werden konnten, sind vom Befragten oder seinem Vertreter im Wege der Magistratsdirektion längstens bis zur dritten Sitzung nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach mündlicher Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Nach dem Fragesteller können auch andere Gemeinderatsmitglieder je eine Zusatzfrage stellen, doch dürfen unter Mitberücksichtigung der allenfalls vom Fragesteller gestellten Zusatzfragen insgesamt höchstens fünf Zusatzfragen pro Anfrage gestellt werden. Jede Zusatzfrage darf nicht länger als zwei Minuten dauern. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(5) Melden sich nach dem Fragesteller mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig zu je einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so bestimmt – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind.

(6) Die Anfragen haben zu Beginn der Sitzung im Sitzungssaal und auf den Galerien aufzuliegen. Der Wortlaut der Anfragen wird nach Aufruf der Frage nicht mündlich wiederholt.

#### Anträge

§ 35. (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.

(2) Diese Anträge sind in formulierter Fassung mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung zu überreichen.

(3) Sie werden vom Vorsitzenden je nach der Zuständigkeit zur Vorberatung, Entscheidung oder Berichterstattung dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat, einem Ausschuss, einer Kommission oder dem Magistrat zugewiesen. Die Anträge sind innerhalb eines Monats von diesen Organen in Behandlung zu nehmen, bei Zuweisung an einen Ausschuss spätestens in der auf die Zuweisung zweitfolgenden Sitzung.

(3a) Wurde der dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat, einer Kommission oder dem Magistrat zugewiesene Antrag in Behandlung genommen, ohne jedoch entscheidungsreif zu sein, dann hat jenes Organ, dem der Antrag zugewiesen wurde, dem Antragsteller in Abständen von drei Monaten ab der Inbehandlungnahme einen Zwischenbericht zu erstatten. Wurde der einem Ausschuss zugewiesene Antrag in Behandlung genommen, ohne jedoch entscheidungsreif zu sein, dann hat der zuständige amtsführende Stadtrat (der Vorsitzende des Kontrollausschusses) in Abständen von drei Monaten ab der Inbehandlungnahme dem

Ausschuss einen Zwischenbericht zu erstatten. Über diesen Zwischenbericht ist eine Debatte, nicht jedoch eine Abstimmung zulässig. Ebenso wenig kann anlässlich des Zwischenberichtes über den Antrag abgestimmt werden.

(4) Diese Zuweisung ist unter Angabe des Antragstellers und des Gegenstandes dem Gemeinderat bekannt zu geben.

### Dringliche Initiativen

**§ 36.** (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können für dessen öffentliche Sitzungen dringliche Initiativen in Form von dringlichen Anfragen und dringlichen Anträgen einbringen.

(2) Jede dringliche Initiative muss von mindestens sechs Gemeinderatsmitgliedern beantragt (unterzeichnet) oder unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) unterstützt sein. Kein Mitglied des Gemeinderates darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zwei dringliche Initiativen beantragen (unterzeichnen) oder unterstützen.

(3) Eine dringliche Initiative ist spätestens 44 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die dringliche Initiative behandelt werden soll, schriftlich dem Vorsitzenden im Wege der Magistratsdirektion zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

(4) Durch eine Fraktionsvereinbarung kann auch eine von Abs. 3 abweichende Vorgangsweise bestimmt werden, doch ist jedenfalls die dringliche Initiative noch vor Sitzungsbeginn in ihrer Endfassung dem Vorsitzenden zu übergeben.

(5) Dringliche Initiativen sind nach Erledigung der Tagesordnung, aber noch vor Schluss der öffentlichen Sitzung, in Behandlung zu nehmen. Ist die öffentliche Sitzung um 16.00 Uhr noch nicht beendet, ist die tagesordnungsgemäße Behandlung der vom Gemeinderat zu erledigenden Geschäftsstücke zur Behandlung der dringlichen Initiative zu unterbrechen. Trifft eine dringliche Initiative mit einem Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zusammen, so gilt § 39a Abs. 1. Dies gilt sinngemäß auch für Mitteilungen und deren Besprechung (§ 16). Liegen mehrere dringliche Initiativen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welcher dieser Anträge als erster in Behandlung zu nehmen ist. Die Diskussion einer dringlichen Initiative dauert maximal 180 Minuten. Nach Behandlung der ersten dringlichen Initiative ist mit der tagesordnungsmäßigen Behandlung der vom Gemeinderat zu erledigenden Geschäftsstücke fortzufahren. Die weiteren dringlichen Initiativen sind sodann nach Erledigung der vom Bürgermeister bestimmten Tagesordnung, aber noch vor Schluss der öffentlichen Sitzung, in Behandlung zu nehmen.

(6) Im Zuge der Behandlung von dringlichen Initiativen können von den Mitgliedern des Gemeinderates auch im Zusammenhang mit der dringlichen Initiative stehende Beschluss-(Resolutions-)Anträge eingebracht werden. § 27 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

**§ 37.** (1) Auf schriftliches Verlangen ist unter den in § 36 Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine für eine öffentliche Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage vom Fragesteller in dieser Sitzung mündlich zu begründen. Der Fragesteller darf bei der mündlichen Begründung seiner Anfrage nicht mehr als 20 Minuten sprechen.

(2) Je nachdem an wen die Anfrage gerichtet ist, hat der Bürgermeister oder der zuständige amtsführende Stadtrat die schriftliche Anfrage unmittelbar nach erfolgter mündlicher Begründung zu beantworten oder, wenn dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich ist, zu begründen, weshalb die Beantwortung nicht möglich ist. Die Beantwortung oder Begründung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zulässt.

(3) Nach der Beantwortung oder Begründung im Sinne des Abs. 2 hat eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden, wobei die Gemeinderatsmitglieder, die das Verlangen gestellt haben, das Recht haben, den Erstedner zu stellen. Bei dieser darf kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen.

(4) Auf schriftliches Verlangen hat ferner unter den in § 36 Abs. 2 genannten Voraussetzungen über eine dem Fragesteller zugegangene schriftliche Beantwortung einer Anfrage eine Besprechung stattzufinden. Ein solches Verlangen kann nur für die auf die Übermittlung der Anfragebeantwortung nächstfolgende Sitzung – für den Fall, dass eine Anfragebeantwortung erst innerhalb der letzten 48 Stunden

vor Sitzungsbeginn erfolgt, auch für die der nächstfolgenden Sitzung folgende Sitzung – gestellt werden. Abs. 3 zweiter Satz findet Anwendung.

(5) Die Verlesung der Anfrage beziehungsweise Anfragebeantwortung hat im Falle eines Verlangens vor der mündlichen Begründung der Anfrage (Abs. 1) beziehungsweise vor der Besprechung der Anfragebeantwortung (Abs. 4) zu erfolgen. Wenn es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet, kann er vor der Verlesung einer Anfragebeantwortung auch die zugehörige Anfrage verlesen lassen.

**§ 38.** (1) Auf schriftliches Verlangen des Antragstellers (der Antragsteller) ist unter den in § 36 Abs. 2 genannten Voraussetzungen ein für eine öffentliche Sitzung eingebrachter schriftlicher Antrag in dieser Sitzung dringlich zu behandeln.

(2) Der Antrag ist vor der Begründung des Verlangens auf Dringlichkeit zu verlesen.

(3) Der Antragsteller darf bei der Begründung des Verlangens auf dringliche Behandlung seines Antrages nicht mehr als 20 Minuten sprechen.

(4) Unmittelbar nach der Begründung des Verlangens (Abs. 3) hat eine Besprechung des Antrages stattzufinden, bei der kein Redner, ausgenommen der Bürgermeister und der zuständige amtsführende Stadtrat, mehr als 20 Minuten sprechen darf. Die Gemeinderatsmitglieder, die das Verlangen gestellt haben, haben das Recht, den Erstedner zu stellen.

### Aktuelle Stunde

**§ 39.** (1) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung. In der Aktuellen Stunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Vorsitzenden nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet wird oder von einem Klub oder von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeinderates – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, verlangt wird. Eine Aktuelle Stunde findet in jenen Geschäftssitzungen des Gemeinderates nicht statt, in denen der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde oder der Rechnungsabschluss der Gemeinde verhandelt werden. Das Thema der Aktuellen Stunde ist von den beantragenden Mitgliedern des Gemeinderates – sofern hierüber nicht eine Fraktionsvereinbarung vorliegt – spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekannt zu geben. In diese Fristen werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Liegen mehrere Verlangen vor und besteht für diesen Fall keine Fraktionsvereinbarung, bestimmt der Vorsitzende unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Folge gegeben wird.

(3) Die Aktuelle Stunde beginnt unmittelbar nach der Fragestunde. Findet eine Fragestunde nicht statt, beginnt jede Geschäftssitzung des Gemeinderates, sofern eine Anordnung oder ein Verlangen gemäß Abs. 2 vorliegt, mit einer Aktuellen Stunde.

(4) Die Aussprache wird im Falle eines Verlangens gemäß Abs. 2 von dessen Erstunterzeichner eröffnet, der eine Redezeit von maximal zehn Minuten hat. Ansonsten bestimmt, sofern diesbezüglich keine Fraktionsvereinbarung besteht, der Vorsitzende des Gemeinderates nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welcher Redner die Aussprache eröffnet. Wer zu dem Thema der Aktuellen Stunde das Wort wünscht, hat dies dem Vorsitzenden zu melden, welcher dann – sofern diesbezüglich keine Fraktionsvereinbarung besteht – das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekannt gegeben wurden, zu erteilen hat. Jedes Mitglied des Gemeinderates sowie jeder nicht amtsführende Stadtrat darf sich nur einmal zu Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

(5) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 50 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Mitglieder des Gemeinderates entfallen. Der Bürgermeister und die zuständigen amtsführenden Stadträte haben das Recht zur Vorbringung tatsächlicher Berichtigungen, wobei die Redezeit jeweils maximal fünf Minuten beträgt. Insgesamt

darf die Redezeit für tatsächliche Berichtigungen 15 Minuten nicht übersteigen. Die Aktuelle Stunde verlängert sich um die Zeit der tatsächlichen Berichtigungen. Der Vorsitzende des Gemeinderates hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 80 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

#### **Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission**

**§ 39a.** (1) Ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ist nach Erledigung der Tagesordnung, aber noch vor Schluss der öffentlichen Sitzung in Behandlung zu nehmen. Der Antrag ist auch vor dringlichen Initiativen zu behandeln. Ist die öffentliche Sitzung um 16.00 Uhr noch nicht beendet, ist die tagesordnungsgemäße Behandlung der vom Gemeinderat zu erledigenden Geschäftsstücke zur Behandlung des Antrages auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zu unterbrechen.

(2) Der Erstunterzeichner des Antrages ist auch der erste Redner, in der Folge wechseln Redner, die gegen den Antrag sprechen, mit jenen, die dafür sprechen, ab.

(3) In der Debatte über einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können keine Anträge eingebracht werden.

(4) Die Redezeit ist für jeden Redner mit 15 Minuten begrenzt.

(5) Die Zeit der gesamten Debatte über einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission darf längstens drei Stunden dauern.

#### **Berichte von Untersuchungskommissionen**

**§ 39b.** (1) In Sitzungen des Gemeinderates, bei denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen oder Mitteilungen des Vorsitzenden einer Untersuchungskommission, dass kein Bericht beschlossen wurde, behandelt werden, sind dringliche Initiativen nicht zulässig.

(2) Die Behandlung des Berichtes bzw. Minderheitsberichtes einer Untersuchungskommission oder einer Mitteilung (Abs. 1) hat spätestens um 16.00 Uhr zu beginnen.

(3) Die Zeit der gesamten Debatte über einen Bericht bzw. Minderheitsbericht einer Untersuchungskommission oder eine Mitteilung (Abs. 1) darf längstens fünf Stunden dauern. Wortmeldungen des Berichterstatters, des Bürgermeisters und von amtsführenden Stadträten werden in diese Zeit nicht eingerechnet.

(4) Die Redezeit des Berichterstatters beträgt 45 Minuten, die eines allfälligen Minderheitsberichters 30 Minuten.

(5) Im Falle eines Minderheitsberichtes beginnt die Debatte mit einem für den Mehrheitsbericht sprechenden Redner, in der Folge wechseln Redner gegen und für den Mehrheitsbericht ab. Liegt kein Minderheitsbericht vor, beginnt die Debatte mit einem gegen den Mehrheitsbericht sprechenden Redner, in der Folge wechseln Redner für und gegen den Mehrheitsbericht ab.

(6) Die Redezeit ist mit jeweils 15 Minuten pro Redner begrenzt.

(7) Melden sich der Bürgermeister oder amtsführende Stadträte zu Wort, ist ihre Redezeit mit jeweils 20 Minuten begrenzt.

#### **Fraktionsvereinbarungen**

**§ 40.** (1) Für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates können die im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien (Fraktionen) schriftliche Vereinbarungen über Wortmeldungen, die Durchführung von Fragestunden, Aktuellen Stunden und dringlichen Initiativen schließen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der nachweislichen Zustimmung aller im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien und werden mit dem ihrer Hinterlegung beim Vorsitzenden des Gemeinderates folgenden Tag wirksam. Sie sind vom Vorsitzenden dem Magistratsdirektor zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wurde eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 geschlossen, hat der Vorsitzende auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten.

#### **Misstrauensantrag**

**§ 40a.** (1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

(2) Ein solcher Antrag muss mindestens vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

(3) Ein solcher Misstrauensantrag kann dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung übergeben oder während der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Gemeinderat eingebracht werden, sofern der Misstrauensantrag mit dem Verhandlungsgegenstand in inhaltlichem Zusammenhang steht.

(4) Ein dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung übergebener Misstrauensantrag ist vom Vorsitzenden dem Gemeinderat bekannt zu geben und verlesen zu lassen. Die Abstimmung über einen solchen Antrag hat vor Schluss der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Vor der Abstimmung kann eine Debatte durchgeführt werden, in der kein Redner mehr als 20 Minuten sprechen darf.

(5) Wird der Misstrauensantrag während der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand eingebracht, so ist er in die Debatte einzubeziehen. Die Abstimmung über den während einer Debatte eingebrachten Misstrauensantrag hat nach der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach Schluss der Debatte zu erfolgen.

(6) Ein Fünftel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch schriftlich die Vertagung der Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag verlangen. In diesem Falle hat der Vorsitzende nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung zu unterbrechen und den Tag und die Stunde der Fortsetzung der Sitzung dem Gemeinderat bekannt zu geben.

(7) Nach Wiederaufnahme der Gemeinderatssitzung ist sofort die Abstimmung über den Misstrauensantrag durchzuführen. Wird jedoch vor dieser Abstimmung von einem Fünftel aller Gemeinderatsmitglieder ein Antrag auf neuerliche Vertagung der Abstimmung gestellt, so ist zuerst über diesen Antrag abzustimmen. Wird ihm stattgegeben, so unterbricht der Vorsitzende neuerlich die Sitzung und gibt den Tag und die Stunde für die Fortsetzung, die spätestens in der nächstfolgenden Woche stattzufinden hat, bekannt.

(8) Für die Abstimmung über den Misstrauensantrag bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder.

### **VIa. Sonstige Bestimmungen**

#### **Bekanntgabe der Sistierung von Gemeinderatsbeschlüssen**

**§ 40b.** Wenn der Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderates sistiert, so hat er dies spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt zu geben.

#### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

**§ 40c.** In allen Befugnissen und Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung dem Bürgermeister übertragen sind, mit Ausnahme des Vorsizes im Gemeinderat, wird er von dem nach § 94 WStV berufenen Mitglied des Stadtsenates vertreten.

### **VII. Änderung der Geschäftsordnung**

**§ 41.** Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderat den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 42.** (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 1996, PrZ. 141/96 – GBI, ABl. der Stadt Wien Nr. 37/1996, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl



# Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien

## I. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## II. Anzahl, Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse; Stimmrecht des amtsführenden Stadtrates; Vorsitz

### Anzahl der Ausschüsse

§ 2. (1) Für jede vom Gemeinderat zu bestimmende Verwaltungsgruppe ist mindestens ein Gemeinderatsausschuss einzurichten.

(2) Für die Finanzverwaltung ist jedenfalls ein Gemeinderatsausschuss einzurichten (Finanzausschuss).

(3) Außerdem ist für die Behandlung der Berichte des Kontrollamtes an den Gemeinderat ein Gemeinderatsausschuss einzurichten (Kontrollausschuss).

(4) Die Unternehmungen der Stadt Wien unterstehen einem oder mehreren Gemeinderatsausschüssen. Auf den Ausschuss (die Ausschüsse) für die Unternehmungen findet die vorliegende Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung, als im Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien nichts anderes bestimmt ist.

### Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse; Stimmrecht des amtsführenden Stadtrates

§ 3. (1) Jeder Gemeinderatsausschuss – ausgenommen der Kontrollausschuss – besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muss. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Ausschussmitglieder (Ausschussersatzmitglieder), welche dem Gemeinderat angehören müssen, dem Bürgermeister innerhalb von fünf Tagen nach Einrichtung des Ausschusses namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Gemeinderatsmitglieder jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates neuerlich eine Nominierung innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich.

(2) Wird eine ausreichend unterstützte Nominierung nicht fristgerecht vorgenommen, so erfolgt die Bestellung der nicht namhaft gemachten Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch Mehrheitswahl durch den Gemeinderat. Hierbei finden die Bestimmungen des § 95 Abs. 5 zweiter bis vierter Satz Wiener Gemeindevahlordnung 1996 Anwendung.

(3) Der Kontrollausschuss besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muss. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz finden auf den Kontrollausschuss mit der Maßgabe Anwendung, dass jeder im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz im Kontrollausschuss zukommen muss. Amtsführende Stadträte dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören.

(4) Die Nominierten oder nach Abs. 2 Gewählten bleiben bis zur Nominierung (Wahl) ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschuss nur, wenn er als dessen Mitglied (Ersatzmitglied) nominiert wird.

### Vorsitz

§ 4. (1) Jeder Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach § 97 Wiener Gemeindevahlordnung 1996. Für den Kontrollausschuss gilt Abs. 2.

(2) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses und seine beiden Stellvertreter werden jährlich vom Kontrollausschuss aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorsitzenden steht zunächst jener wahlwerbenden Partei zu, die im Gemeinderat die geringste Anzahl von Mitgliedern stellt, dann nach dieser Anzahl in ansteigender Reihenfolge den anderen wahlwerbenden Parteien. Das Vorschlagsrecht zur Wahl des ersten Stellvertreters steht der in dieser Reihenfolge nächstfolgenden Partei zu, das Vorschlagsrecht zur Wahl des zweiten Stellvertreters der zweitfolgenden Partei. Wahlwerbende Parteien, die den Bürgermeister oder amtsführende Stadträte stellen, sind vom Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden ausgeschlossen, sofern es wahlwerbende Parteien gibt, die nicht den Bürgermeister oder amtsführende Stadträte stellen. Haben wahlwerbende Parteien dieselbe Anzahl an Mitgliedern im Gemeinderat, ist die Zahl der für die Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen maßgeblich; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt § 97 Wiener Gemeindevahlordnung 1996.

## III. Wirkungsbereich der Ausschüsse

### Allgemeines

§ 5. Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach der Wiener Stadtverfassung (WStV) nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates gemäß § 95 Abs. 1 und § 97 lit. d, f und g WStV gehören.

§ 6. (1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich dennoch bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat und, soweit die Überschreitungen den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigen, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates (§ 97 lit. d und § 88 Abs. 1 lit. n WStV) einzuholen. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Ausgabe, sofern sie das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.

### Finanzausschuss

§ 7. Der Finanzausschuss ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Dienststellen, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich erscheinenden Geschäftsstücke und sonstige Behelfe vorlegen zu lassen.

### Kontrollausschuss

§ 8. (1) Dem Kontrollausschuss obliegt die Behandlung der an den Gemeinderat gerichteten Berichte des Kontrollamtes.

(2) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, das Kontrollamt zu beauftragen, besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen und dem Kontrollausschuss das Ergebnis mitzuteilen.

### Kompetenzkonflikte

§ 9. Der Stadtsenat entscheidet endgültig im Streitfall, von welchem Ausschuss eine Angelegenheit zu behandeln ist.

### IV. Sitzungen der Ausschüsse

#### Anzahl und Einberufung der Sitzungen; Tagesordnung

§ 10. (1) Die Ausschüsse treten zusammen, sooft die Geschäfte es erfordern. Der zuständige amtsführende Stadtrat (der Vorsitzende des Kontrollausschusses) hat dafür zu sorgen, dass die vom Ausschuss zu erledigenden Geschäftsstücke sowie die in den Sitzungen des Gemeinderates eingebrachten und dem Ausschuss zugewiesenen Anträge zur Verhandlung kommen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom zuständigen amtsführenden Stadtrat (vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses) einberufen, und zwar – Fälle der Dringlichkeit ausgenommen – mindestens eine Woche vor der Sitzung. Hierbei ist ein Verzeichnis jener Geschäftsstücke mitzusenden, die in der betreffenden Sitzung behandelt werden sollen. Geschäftsstücke, die zur vertraulichen Behandlung bestimmt sind, sind in das Verzeichnis (Tagesordnung) nicht aufzunehmen. In jeder Tagesordnung ist als abschließender Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ vorzusehen.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme von Geschäftsstücken in die Tagesordnung ist bis drei Tage vor der Sitzung möglich, später nur dann, wenn der nachträglichen Aufnahme mindestens zwei Drittel der bei der Ausschusssitzung anwesenden Ausschussmitglieder (Ausschussersatzmitglieder) zustimmen.

(4) Der zuständige amtsführende Stadtrat (der Vorsitzende des Kontrollausschusses) ist zur Einberufung einer Sitzung innerhalb von fünf Tagen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Grundes und des genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunktes von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird. In einem solchen Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen des Verlangens beim zuständigen amtsführenden Stadtrat (Vorsitzenden des Kontrollausschusses) abzuhalten. Die §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, sind anzuwenden.

(5) Hinsichtlich aller Zustellungen des amtsführenden Stadtrates (des Vorsitzenden des Kontrollausschusses) an die Ausschussmitglieder genügt es, wenn die Sendungen der Post zur Beförderung an die vom Mitglied des Ausschusses bekannt zu gebende in Wien gelegene Zustelladresse rechtzeitig übergeben werden.

(6) Gleichzeitig mit einer Landtags-, Gemeinderats-, Landesregierungs- oder Stadtsenatsitzung darf keine Ausschusssitzung stattfinden.

(7) Der Kontrollausschuss wird das erste Mal nach der Wahl des Gemeinderates durch den Bürgermeister einberufen.

#### Akteneinsicht

§ 11. (1) Nach Einberufung der Sitzung hat – sofern dem ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht – jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke, die einem Ausschuss auf Grund der bekannt gegebenen Tagesordnung vorliegen.

(2) Einem Ausschussmitglied (Ausschussersatzmitglied) steht das Recht auf Einsichtnahme auch in die zur vertraulichen Behandlung bestimmten Geschäftsstücke zu, die dem Ausschuss, dessen Mitglied (Ersatzmitglied) es ist, vorliegen.

(3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 umfassen auch die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen.

(4) In Fällen der dringlichen Einberufung einer Ausschusssitzung müssen die Geschäftsstücke mindestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn, wenn dies aber nicht möglich ist, jedenfalls während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegen.

#### Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

§ 12. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden.

§ 13. Die Sitzungen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.

#### Anwesenheitspflicht der Ausschussmitglieder (Ausschussersatzmitglieder)

§ 14. (1) Die Ausschussmitglieder haben an den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzutragen.

(2) Sind sie daran verhindert, so haben sie dies dem zuständigen amtsführenden Stadtrat (dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses) unter Bekanntgabe der Person des Ausschussersatzmitgliedes vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Wenn das Ausschussmitglied kein Ersatzmitglied bekannt gibt, so können die Gemeinderatsmitglieder jener wahlwerbenden Partei, die das Ausschussmitglied in den Ausschuss nominiert haben, ein Ausschussersatzmitglied bekannt geben. In diesem Fall ist das namhaft gemachte Ausschussersatzmitglied zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet.

#### Teilnahme des Bürgermeisters und der Stadträte

§ 15. (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimm-berechtigt ist er nur, wenn er Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Alle Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. § 23 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bürgermeister und die Stadträte sind zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) Zu den Sitzungen des Kontrollausschusses sind die amtsführenden Stadträte einzuladen, wenn Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden. Sie können zu den Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe jederzeit das Wort ergreifen.

#### Beziehung von Bezirksvorstehern

§ 16. Die Ausschüsse sind berechtigt, ihren Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher oder die von ihnen beauftragten Bezirksvorsteher-Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen. Diesen steht das Recht zu, in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort zu ergreifen.

#### Teilnahme des Magistratsdirektors; Beziehung von Gemeindebediensteten

§ 17. (1) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen, und ist von jeder Sitzung zu verständigen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(2) Den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Kontrollausschusses, sind leitende Gemeindebedienstete der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat bestimmt, mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung im Sinne des Abs. 1 beizuziehen.

(3) Den Sitzungen des Kontrollausschusses sind der Kontrollamtsdirektor sowie leitende Gemeindebedienstete des Kontrollamtes und der Verwaltungsgruppen, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses bestimmt, mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung im Sinne des Abs. 1 beizuziehen.

(4) Die Ausschüsse legen über Vorschlag des amtsführenden Stadtrates (des Vorsitzenden des Kontrollausschusses) fest, welche Gemeindebedienstete der Verwaltungsgruppen den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen sind.

#### Teilnahme des Präsidenten des Rechnungshofes

§ 17a. Der Präsident des Rechnungshofes hat das Recht, an den Ausschusssitzungen, in denen Berichte des Rechnungshofes verhandelt werden, teilzunehmen und auf sein Verlangen jedesmal gehört zu werden.

#### Beziehung anderer außenstehender Personen

§ 18. (1) Die Ausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, die nicht Aus-

schussmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

(2) Der Ausschussberatung über einen von einem Mitglied des Gemeinderates gestellten Antrag ist dieses Mitglied mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die im Ausschuss vertretenen wahlwerbenden Parteien sowie die im § 3 Abs. 4 und 5 GO-GR genannten Gemeinderatsmitglieder sind berechtigt, den Beratungen über Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine sachkundige Person ihres Vertrauens beizuziehen. Die in Aussicht genommene Person ist spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Ausschussvorsitzenden bekannt zu geben und hat sich, sofern sie kein Gemeindebediensteter oder gewählter Mandatar ist, zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Ausschussvorsitzenden zu verpflichten. In die vorgenannte Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Die beigezogenen sachkundigen Personen haben kein Rederecht. Durch ihre Beiziehung darf der ordnungsgemäße Gang der Verhandlung in den Ausschüssen nicht behindert werden.

#### Sitzungsprotokolle

§ 19. (1) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist durch einen vom zuständigen amtsführenden Stadtrat (vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses) zu bestimmenden Gemeindebediensteten ein Protokoll zu führen, in das alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. In dem Protokoll ist auch festzuhalten, ob die Beschlüsse einstimmig oder mehrstimmig gefasst worden sind.

(2) Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, mit Ausnahme des Kontrollausschusses – vom amtsführenden Stadtrat und vom Protokollführer zu unterzeichnen und im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufzubewahren.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in die Protokolle über die Ausschusssitzungen Einsicht zu nehmen.

(4) Die Protokolle sind spätestens vom achten Tag nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates aufzulegen.

(5) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht Mitglieder (Ersatzmitglieder) des betreffenden Ausschusses oder des Stadtsenates sind, erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat.

(6) Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

### V. Verhandlung in den Ausschüssen

#### Leitung der Verhandlungen

§ 20. (1) Der Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen und leitet die Verhandlungen.

(2) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wenn jemand, der zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung berechtigt ist, den Anstand verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leistet, hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende ist in einem solchen Fall auch berechtigt, den Redner zu unterbrechen oder ihm das Wort völlig zu entziehen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

#### Berichterstattung

§ 21. (1) Berichterstatte im Ausschuss – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – ist der zuständige amtsführende Stadtrat. Dieser kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses mit der Berichterstattung betrauen. Im Kontrollausschuss erstattet das vom Vorsitzenden betraute Mitglied (Ersatzmitglied) des Kontrollausschusses Bericht.

(2) Der amtsführende Stadtrat (der Vorsitzende des Kontrollausschusses) kann auch Gemeindebedienstete mit der Berichterstattung betrauen.

#### Beteiligung an der Verhandlung

§ 22. Die Verhandlungssprache in den Ausschüssen ist die deutsche Sprache.

§ 23. (1) Zum Wort gelangen die Ausschussmitglieder (Ausschussersatzmitglieder) und die in Abs. 1a genannten Ausschussersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Meldung beim Vorsitzenden, doch dürfen sie zu einem Geschäftsstück nicht öfter als dreimal das Wort ergreifen.

(1a) Die im Ausschuss vertretenen wahlwerbenden Parteien sind berechtigt, den Sitzungen des Ausschusses zusätzlich zu den auf sie entfallenden Ausschussmitgliedern bis zu zwei Ausschussersatzmitgliedern beizuziehen. Abs. 3 Z 1 gilt sinngemäß für das Rederecht dieser beigezogenen Ausschussmitglieder. Die beigezogenen Ausschussersatzmitglieder haben kein Stimmrecht. Die zusätzliche Teilnahme von Ausschussersatzmitgliedern ist von der jeweiligen wahlwerbenden Partei dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Bei umfangreichen Geschäftsstücken hat der Vorsitzende das Recht, das Geschäftsstück in zwei oder mehrere Tagesordnungspunkte zu unterteilen. In diesem Fall darf pro Tagesordnungspunkt dreimal das Wort ergriffen werden.

(3) Außer der Reihe und öfter als dreimal muss das Wort Ausschussmitgliedern (Ausschussersatzmitgliedern) gegeben werden,

1. für Informationsfragen, welche bloß der Aufklärung des Verhandlungsgegenstandes dienen,
2. wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen,
3. zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung.

In den Fällen der Z 2 und 3 darf die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Mitteilungen zu machen. Das gleiche Recht kommt dem zuständigen amtsführenden Stadtrat, beim Kontrollausschuss dem Vorsitzenden zu. Über diese Anträge und Mitteilungen ist eine Debatte zulässig. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 24. Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter gestattet.

§ 25. Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muss er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

#### Vertagung der Verhandlung; Absetzen eines Geschäftsstückes von der Tagesordnung

§ 26. Wird ein Antrag auf Vertagung der Verhandlung oder Absetzung eines Geschäftsstückes von der Tagesordnung gestellt, hat jede der im Ausschuss vertretenen Parteien das Recht, hierzu durch ein ihr angehöriges Ausschussmitglied (Ausschussersatzmitglied) das Wort zu ergreifen; die Redezeit darf hierbei pro Redner fünf Minuten nicht überschreiten. Über den Antrag ist sodann nach Anhörung des Berichterstatters ohne weitere Debatte abzustimmen.

#### Befangenheit

§ 27. (1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) eines Gemeinderatsausschusses gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied (Ersatzmitglied) des Ausschusses hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen. An Stelle des befangenen Mitgliedes kann ein von diesem bekannt gegebenes Ersatzmitglied (§ 14 Abs. 2) an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 erster und zweiter Satz gelten auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

### Schluss der Verhandlung

§ 28. (1) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin gemeldeten Redner der Reihe nach das Wort.

§ 29. Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne dass ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlusswort.

### Abstimmung

§ 30. (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird die Abstimmung durchgeführt.

(2) Diese ist so vorzunehmen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

(3) Gegenanträge oder Abänderungsanträge, die sich auf den Antrag des Berichterstatters beziehen, gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, dass diejenigen, die sich von dem Antrag des Berichterstatters am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(4) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(5) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

(6) Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(7) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

§ 31. (1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Ausschussmitglied (Ausschussersatzmitglied) hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Ausschuss ohne Debatte entscheidet.

(2) Hat sich über Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied (Ersatzmitglied) zu einem Geschäftsstück zu Wort gemeldet und verlangt kein Ausschussmitglied (Ausschussersatzmitglied) eine andere Art der Abstimmung, so hat der Vorsitzende den im Geschäftsstück gestellten Antrag als angenommen zu erklären.

(3) Jedes Ausschussmitglied (Ausschussersatzmitglied) hat das Recht, seinen abgelehnten Antrag als Minderheitsmeinung anzumelden. Wird die Anmeldung durch wenigstens ein Fünftel der anwesenden Ausschussmitglieder (Ausschussersatzmitglieder) unterstützt, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Bericht dem Stadtsenat und dem Gemeinderat die Minderheitsmeinung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wahlen sind geheim mittels Stimmzettel vorzunehmen, sofern der Ausschuss nicht mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der bei der Ausschusssitzung anwesenden Ausschussmitglieder (Ausschussersatzmitglieder) anderes beschließt.

(5) Wer bei einer Abstimmung oder Wahl nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

### VI. Beschlüsse der Ausschüsse

#### Beschlussfähigkeit

§ 32. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist.

### Beschlusserfordernis

§ 33. (1) Zu einem gültigen Beschluss ist – abgesehen von den Fällen der §§ 10 Abs. 3 und 31 Abs. 4 – die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(2) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Ausschussmitglied (Ausschussersatzmitglied) zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

### Bekanntgabe der Sistierung von Ausschussbeschlüssen

§ 34. Wenn der Bürgermeister einen Ausschussbeschluss sistiert, so hat er dies, wenn er bei der Beschlussfassung anwesend ist, in der Regel unmittelbar nach dieser, längstens aber in der nächsten Ausschusssitzung selbst oder durch seinen nach § 15 Abs. 1 entsendeten Vertreter bekannt zu geben.

### VII. Enqueten

§ 35. (1) Die Ausschüsse können über Antrag eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) die Abhaltung einer Enquete über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches beschließen. Die Enquete ist vom amtsführenden Stadtrat (Vorsitzenden des Kontrollausschusses) einzuberufen.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete ist dem Vorsitzenden mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich zu überreichen, wobei Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet werden, und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der Enquete zu enthalten. Hiezu sind Abänderungs- und Zusatzanträge zulässig.

(3) Soweit nicht anderes beschlossen wird, sind Enqueten der Ausschüsse nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes öffentlich zugänglich. Personen, die berechtigt sind, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, sind auch zur Teilnahme an der Enquete berechtigt.

(4) Die Vorsitzführung bei einer Enquete obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses. § 20 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Über jede Enquete kann ein Protokoll verfasst werden; hiebei sind die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 erster Satz und 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) In einer Enquete dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### VIII. Gemeinsame Sitzungen

#### Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen

§ 36. (1) Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) jedes Ausschusses anwesend ist.

(3) Die Verhandlungsleitung richtet sich nach § 102 Abs. 1 WStV.

(4) Die Abstimmung hat jeder Ausschuss für sich vorzunehmen.

(5) Der Wortlaut der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist von den Vorsitzenden der Ausschüsse einvernehmlich festzusetzen.

(6) Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat.

#### Gemeinsame Sitzungen des Stadtsenates mit dem Finanzausschuss

§ 37. (1) Die Prüfung des Voranschlages, des Antrages zur Überprüfung der öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und der tarifmäßigen Entgelte sowie der Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen hat der Stadtsenat in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss vorzunehmen. Das Gleiche gilt für den Rechnungsabschluss der Gemeinde und die Rechnungsabschlüsse der städtischen Unternehmungen.

(2) Die Einberufung einer solchen gemeinsamen Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen gemäß § 94 WStV berufenen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sein Stellvertreter gemäß § 94 WStV oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Stadträte und ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Finanzausschusses anwesend sind.

(5) Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluss des Stadtsenates maßgebend, der davon abweichende Beschluss des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

#### **IX. Auflösung eines Ausschusses und Abberufung von Ausschussmitgliedern (Ausschussersatzmitgliedern)**

§ 38. (1) Dem Gemeinderat obliegt es, einen Ausschuss, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen oder ein Ausschussmitglied, das von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, abzuberufen. Ebenso kann der Gemeinderat ein Ausschussersatzmitglied, das seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Sitzung (§ 14 Abs. 2) dreimal hintereinander nicht nachgekommen ist, abzuberufen.

(2) Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes (Ausschussersatzmitgliedes) hat der amtsführende Stadtrat im Ausschuss zu beantragen und der Ausschuss zu beschließen, worauf die Angelegenheit nach Beratung im Stadtsenat dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) Im Falle einer Auflösung oder Abberufung (Abs. 1) hat binnen 30 Tagen eine neuerliche Nominierung zu erfolgen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

#### **X. Unterausschüsse**

§ 39. (1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse Unterausschüsse einrichten. Die Anzahl der aus der Mitte des Ausschusses zu nominierenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) wird vom Ausschuss bestimmt. Die Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz. Wird eine ausreichend unterstützte Nominierung nicht fristgerecht vorgenommen, ist § 3 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der amtsführende Stadtrat (der Vorsitzende des Kontrollausschusses) hat das Recht, an den Sitzungen des Unterausschusses teilzunehmen; das Stimmrecht hat er jedoch nur, wenn er als dessen Mitglied (Ersatzmitglied) nominiert wurde. Als Mitglieder des Unterausschusses können auch Ersatzmitglieder des Ausschusses nominiert werden wie auch Mitglieder des Ausschusses zu Ersatzmitgliedern des Unterausschusses nominiert werden können. Als Ersatzmitglieder des Unterausschusses können auch Gemeinderatsmitglieder nominiert werden, die nicht dem Ausschuss angehören.

(3) Die im Unterausschuss vertretenen wahlwerbenden Parteien sowie die im § 3 Abs. 4 und 5 GO-GR genannten Gemeinderatsmitglieder sind berechtigt, den Beratungen über Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine sachkundige Person ihres Vertrauens beizuziehen. Die in Aussicht genommene Person ist spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Unterausschusses bekannt zu geben und hat sich, sofern sie kein Gemeindebediensteter oder gewählter Mandatar ist, zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Unterausschusses zu verpflichten. In die vorgenannte Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Die beigezogenen sachkundigen Personen haben kein Rederecht. Durch ihre Beiziehung darf der ordnungsgemäße Gang der Verhandlung in den Unterausschüssen nicht behindert werden.

§ 40. Auch den Unterausschüssen können Gemeinderatsmitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden, die nicht Unterausschussmitglieder (Unterausschussersatzmitglieder) sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, insbesondere Gemeindebedienstete.

§ 41. Die Bestimmungen des § 4, § 10 Abs. 1 bis 6, § 11, § 12 erster Satz, § 13, § 14, § 15 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 1 und 2 und der §§ 20 bis 33 finden auf die Unterausschüsse sinngemäß Anwendung, die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 letzter Satz, § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 und 4 überdies auf die Unterausschüsse des Kontrollausschusses.

#### **XI. Kommissionen**

§ 42. (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat durch Beschluss Kommissionen einrichten, die aus jeweils mindestens sechs Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, dass eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses Beschlüsse fasst. Eine solche Kommission besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muss.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder jeder wahlwerbenden Partei haben die auf ihre Partei entfallenden Kommissionsmitglieder (Kommissionersatzmitglieder), welche dem Gemeinderat angehören müssen, dem Bürgermeister innerhalb von fünf Tagen nach Einrichtung der Kommission namhaft zu machen; diese gelten damit für die Dauer der Tätigkeit der Kommission als bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) haben die Gemeinderatsmitglieder jener wahlwerbenden Partei, welcher das ausgeschiedene Mitglied (Ersatzmitglied) angehört hat, für die restliche Dauer der Tätigkeit der Kommission neuerlich eine Nominierung innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen. Für eine Nominierung ist die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der zur Nominierung berechtigten wahlwerbenden Partei erforderlich. § 3 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(3) Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der nominierten oder nach § 3 Abs. 2 gewählten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Stimmmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(4) Die Kommissionen werden das erste Mal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(5) Für die Kommissionen gelten im Übrigen die in dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse enthaltenen Bestimmungen sinngemäß.

#### **XII. Änderung der Geschäftsordnung**

§ 43. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderat den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet.

#### **XIII. Schlussbestimmungen**

§ 44. (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 1996, PrZ. 143/96-GBI, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 37/1996, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
 Dr. Michael Häupl

# Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen

## I. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### Ia. ORGANISATION

#### Vorsitz

§ 1a. (1) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Auch der Bezirksvorsteher – wenn er der Bezirksvertretung angehört – und die Bezirksvorsteher-Stellvertreter können zum Vorsitzenden bzw. zu Stellvertretern des Vorsitzenden gewählt werden. Diese Wahlen sind unter sinngemäßer Anwendung des § 99 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 durchzuführen.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Mangels einer solchen Bestimmung vertritt ihn der Stellvertreter, der derselben wahlwerbenden Partei wie der Vorsitzende angehört.

(3) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung (§§ 103, 103a, 103e, 103f, 103g, 104, 104a, 104b, 104c WStV) fallen. Beabsichtigt der Vorsitzende, eine Angelegenheit nicht zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen, so hat er darüber spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung die Klubvorsitzenden mit Begründung zu informieren. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet.

(4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hiefür stehen ihm die Ordnungsmittel des Rufes zur Ordnung und zur Sache sowie der Entziehung des Wortes zu. Nach dem dritten Ruf zur Ordnung bzw. zur Sache kann der Vorsitzende einem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Wurde einem Redner das Wort entzogen, so kann die Bezirksvertretung auf Antrag eines ihrer Mitglieder ohne Debatte beschließen, dass sie den Redner dennoch hören will.

(5) Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

#### Klubs

§ 2. (1) Mitglieder der Bezirksvertretung, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubvorsitzenden sowie seines Stellvertreters sind dem Bezirksvorsteher und von diesem dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Klubvorsitzender ist jenes Mitglied der Bezirksvertretung der jeweiligen wahlwerbenden Partei, dessen Nominierung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Klubs schriftlich durch deren Unterschrift unterstützt wird. Dies gilt auch für einen Wechsel in der Person des Klubvorsitzenden.

(2) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Vorsitzender der Bezirksvertretung, sowie Klubvorsitzende und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter beraten gemeinsam über die Vorbereitung der Sitzungen der Bezirksvertretung sowie über Geschäftsordnungsfragen. Bei der Vorbereitung der Sitzungen sind vor allem die Tagesordnung sowie Zeit und Ort einer Sitzung zu erörtern (Präsidiale).

#### Sitzungsprotokolle

§ 3. (1) Über jede Sitzung der Bezirksvertretung ist von einem vom Bezirksvorsteher bestimmten Bediensteten seines Büros ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem Mitglied der Bezirksvertretung zu unterfertigen ist.

(2) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung, Bekanntmachungen des Vorsitzenden und Mitteilungen

des Bezirksvorstehers, Anfragen, deren mündliche Beantwortung, die Information über die Beantwortung von Anträgen gemäß § 24, die Namen der Debattenredner, alle Anträge und Beschlüsse sowie die mündlich erfolgte Zurückziehung von Anfragen und Anträgen zu enthalten. Bei der Abstimmung ist darzustellen, welche wahlwerbende Partei für oder gegen einen Antrag gestimmt hat. Soweit innerhalb einer wahlwerbenden Partei kein einheitliches Abstimmungsverhalten vorliegt, ist auch das unterschiedliche Abstimmungsverhalten innerhalb der jeweiligen wahlwerbenden Partei zu protokollieren. In nicht öffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten sind gesondert zu protokollieren.

(3) Das Protokoll ist in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers während der Dienststunden des Büros des Bezirksvorstehers in der fünften Woche nach der Sitzung eine Woche hindurch für alle Mitglieder der Bezirksvertretung zur Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind während der Auflagefrist beim Bezirksvorsteher zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Vorsitzende. Er hat bei berechtigten Einwendungen die Berichtigung zu veranlassen. Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden oder über solche entschieden worden ist, gilt es nach Ablauf der einwöchigen Frist beziehungsweise mit der Entscheidung als genehmigt.

(4) Eine Kopie des Protokolls ist vom Bezirksvorsteher dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Jeder in der Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Partei ist vom Bezirksvorsteher eine Ausfertigung des genehmigten Protokolls zuzusenden.

(6) Das genehmigte Protokoll ist in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers aufzubewahren. Genehmigte Protokolle über öffentliche Sitzungen können während der Dienststunden des Büros des Bezirksvorstehers von jeder Person eingesehen werden.

## II. SITZUNGEN

### Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 4. (1) Die Bezirksvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal in jedem Vierteljahr.

(2) Die Sitzungen der Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher oder, wenn dieser verhindert ist, von dem gemäß § 61c Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmten Vertreter einberufen. Eine Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Der Bezirksvorsteher ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen. Diese Sitzung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet. Die §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, sind anzuwenden. Wenn nach dieser Bestimmung die Sitzung innerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. September abzuhalten wäre, so ist die Sitzung längstens bis Ende September abzuhalten. Das Verlangen und eine allfällige Begründung des Verlangens sind in der Einladung bekannt zu geben.

(3a) Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Einberufung einer Sitzung der Bezirksvertretung stellen.

(4) Der Bürgermeister ist von jeder Sitzung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hierzu bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(5) Tagesordnung, Zeit und Ort einer Sitzung sind am selben Tag, an dem die Einladungen der Post übergeben werden, an der Amtstafel am Sitz der Bezirksvertretung anzuschlagen.

(6) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bezirksvorstehers an die Mitglieder der Bezirksvertretung genügt es, wenn die Sendungen rechtzeitig der Post zur Beförderung an die vom Mitglied der Bezirksvertretung bekannt zu gebende in Wien gelegene Zustelladresse übergeben werden.

(7) Die Mitglieder der Bezirksvertretung sind verpflichtet, jede Änderung der genannten Zustelladresse dem Bezirksvorsteher schriftlich und unverzüglich bekannt zu geben.

**Öffentlichkeit der Sitzungen**

§ 5. (1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung verlangt und es die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer beschließt oder wenn der Bezirksvorsteher dies anordnet und die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer nicht anderes beschließt. Von Sitzungen der Bezirksvertretung, in denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss für den Bezirk behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvertretung vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuss, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht wird, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn es sich dabei um Angelegenheiten einer oder mehrerer namentlich bestimmter Personen handelt.

**Eintritt und Verhalten der Zuhörer**

§ 6. (1) Der Eintritt von Zuhörern zu den öffentlichen Sitzungen einer Bezirksvertretung erfolgt nach den Weisungen des Vorsitzenden sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Vor dem Eintritt sind gefährliche Gegenstände sowie Taschen und andere Gepäckstücke abzugeben. Ausnahmen bewilligt der Vorsitzende. Für die Aufbewahrung von Gegenständen ist kein Entgelt zu entrichten.

(3) Im Sitzungssaal dürfen Bild- und Tonbandaufnahmen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden vorgenommen werden.

(4) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Zuhörer, die die Beratungen der Bezirksvertretung in irgendeiner Weise stören oder behindern, hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung und Unterbrechung der Sitzung aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Er kann auch verfügen, dass alle Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen haben, wobei jedoch die Vertreter der Medien davon ausgenommen werden können. Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt. Wurden alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernt, ist der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

(5) Der Sitzungssaal muss Platz für zumindest 20 Zuhörer bieten.

**Teilnahme von Gemeindebediensteten und anderen Personen**

§ 7. Zur Erteilung von Auskünften können Gemeindebedienstete und jene Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung der Verhandlungen notwendig ist, mit Bewilligung des Bezirksvorstehers an der Sitzung teilnehmen. Dem Bezirksvorsteher zugeteilte Gemeindebedienstete haben auf dessen Anordnung anwesend zu sein.

**Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretung**

§ 8. (1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben an den Sitzungen teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Sie haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Bezirksvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Urlaube und vorhersehbare Abwesenheiten sind dem Bezirksvorsteher zu melden.

**III. GANG DER VERHANDLUNGEN**

**Eröffnung der Sitzung**

§ 9. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Bekanntmachungen. Der Vorsitzende hat bekannt zu geben, wie viele Anfragen und Anträge eingebracht wurden.

**Mitteilungen des Bezirksvorstehers**

§ 10. (1) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, jederzeit eine Mitteilung zu machen, sobald der Redner, der eben am Wort ist, seine Ausführungen beendet hat. Eine solche Mitteilung ist auch die Bekanntgabe einer Information gemäß § 104a Abs. 2 WStV.

(2) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, die Debatte über eine Mitteilung gemäß Abs. 1 zu verlangen. Wird ein solches Verlangen gestellt, eröffnet der Vorsitzende die Debatte, bei

der die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten beträgt.

**Tagesordnung und Akteneinsicht**

§ 11. (1) Der Bezirksvorsteher hat die Tagesordnung nach Beratung mit den Bezirksvorsteher-Stellvertretern, dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung sowie den Klubvorsitzenden und im Verhinderungsfall deren Stellvertretern (§ 2 Abs. 2) zu bestimmen (Präsidiale). Er hat dafür zu sorgen, dass die in der Sitzung der Bezirksvertretung zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge gemäß § 24 zählen nicht zu den Geschäftsstücken.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Bezirksvertretung mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben. Die Versendung der Tagesordnung und allfälliger Nachträge zu ihr hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Recht auf Einsichtnahme gemäß Abs. 3 gewahrt ist.

(3) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke, die der Bezirksvertretung auf Grund der bekannt gegebenen Tagesordnung vorliegen. Die Geschäftsstücke sind in den Amtsräumen des Bezirksvorstehers während der Dienststunden, spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung, aufzulegen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat ferner das Recht auf Herstellung von Fotokopien der Geschäftsstücke unter Ausschluss der Beilagen und Pläne. Hat sich ein Klub konstituiert, genügt die Ausfolgung von Fotokopien an diesen.

(4) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, mit Zustimmung der Bezirksvertretung, dringende Geschäftsstücke, die seit Bekanntgabe der Tagesordnung eingegangen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Diese Geschäftsstücke sind im Sitzungssaal zur Einsicht aufzulegen und nach Erledigung der ursprünglichen Tagesordnung zu behandeln. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bezirksvertretung hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen, um den Mitgliedern der Bezirksvertretung die ungestörte Einsichtnahme in die Geschäftsstücke zu ermöglichen. Eine solche Unterbrechung darf in einer Sitzung nur einmal und auf die Dauer von 15 Minuten erfolgen.

(5) Der Bezirksvorsteher ist bis vor einer Beschlussfassung berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende hat dies in der Sitzung bekannt zu geben. Setzt der Bezirksvorsteher ein Geschäftsstück während der Behandlung in der Sitzung ab, so hat er dies zu begründen, worüber eine Debatte zulässig ist.

(6) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke. Ist der Bezirksvorsteher nicht Vorsitzender der Bezirksvertretung, hat der Vorsitzende hierbei das Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher herzustellen.

**Verhandlung**

§ 12. (1) Der Berichterstatter wird vom Bezirksvorsteher bestimmt.

(2) Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(3) Wer das Wort wünscht, hat dies dem Vorsitzenden zu melden und nach Möglichkeit anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch so, dass womöglich die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(4) Den Rednern steht es frei, ihre Stellen in der Reihenfolge miteinander zu tauschen. Dies ist dem Vorsitzenden zu melden.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(6) Der Sprecher hat seine Rede an die Bezirksvertretung und nicht an einzelne Mitglieder zu richten.

§ 13. (1) Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf bei der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand mehr als dreimal dazu das Wort ergreifen, wobei die Gesamtredezeit 15 Minuten nicht übersteigen darf.

(2) Außer der Reihe und öfter als dreimal ist das Wort zu erteilen:

1. dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates (§ 4 Abs. 4);
2. dem Bezirksvorsteher;
3. dem Berichterstatter, dem auch das Schlusswort gebührt;
4. Mitgliedern der Bezirksvertretung, wenn sie einen Antrag, betreffend die formelle Geschäftsbehandlung, stellen; diese haben sich, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, auf den Antrag zu beschränken;
5. Mitgliedern der Bezirksvertretung zum Vorbringen einer tatsächlichen Berichtigung; dazu ist das Wort nach dem Schlusswort des Berichterstatters zu erteilen; die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten; nach dem Schlusswort des Berichterstatters ist ein Verlangen auf tatsächliche Berichtigung nicht mehr zulässig;
6. Gemeindebediensteten und anderen Personen zur Erteilung von verlangten Auskünften (§ 7).

§ 14. Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über ein Geschäftsstück ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, hat er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abzugeben.

#### Befangenheit von Mitgliedern der Bezirksvertretung

§ 15. Ein Mitglied der Bezirksvertretung gilt, unbeschadet sonstiger bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied der Bezirksvertretung hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und auf die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand der Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

#### Vertagung der Verhandlung

§ 16. Anträge auf Vertagung der Verhandlung über ein Geschäftsstück sind sofort, jedoch nach Anhörung des Berichterstatters, ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

#### Ende der Verhandlung

§ 17. (1) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist, darf niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden, und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort. Der Berichterstatter erhält das Schlusswort.

(3) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne dass ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Debatte für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort ist die Verhandlung über das Geschäftsstück beendet.

### IV. BESCHLÜSSE

#### Erfordernisse für Beschlüsse

§ 18. (1) Zu einem gültigen Beschluss der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(2) Bevor die Abstimmung durchgeführt wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dies bezweifelt, kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

#### Abstimmung

§ 19. (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten (Ende der Verhandlung), wird die Abstimmung durchgeführt. Diese ist so vorzunehmen, dass die Meinung der Mehrheit der Bezirksvertretung klar zum Ausdruck kommt, insbesondere welche wahlwerbende Partei für oder gegen einen Antrag gestimmt hat. Soweit innerhalb einer wahlwerbenden Partei kein einheitliches Abstimmungsverhalten vorliegt, ist auch dieses unterschiedliche Abstimmungsverhalten innerhalb der

jeweiligen wahlwerbenden Partei klar zum Ausdruck zu bringen. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Gegenanträge und Abänderungsanträge gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, dass diejenigen, die sich vom Antrag des Berichterstatters am weitesten entfernen, vorzugehen haben. Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(4) Dem Vorsitzenden steht es auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

(5) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig. Über Resolutionsanträge zu bestimmten Geschäftsstücken ist erst nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, abzustimmen.

§ 20. (1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Heben der Hand, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, weiters durch Namensaufruf. Die namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt. Über ein solches Verlangen ist eine Debatte nicht zulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch den Protokollführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unter Anführung der Namen der Abstimmenden im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

(3) Wahlen sind mit Stimmzettel vorzunehmen, wenn die Bezirksvertretung nichts anderes beschließt.

(4) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern der Bezirksvertretung in die Urne zu legen. Leere Stimmzettel sind ungültig.

(5) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet und verlangt kein Mitglied der Bezirksvertretung die Abstimmung, kann der Vorsitzende nach dem Vortrag des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, dass keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

#### Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

§ 21. (1) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen. Die Zählung ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Bezirksvertretung vorzunehmen.

(2) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sofort zu verkünden.

#### Beurkundung der Beschlüsse

§ 21a. Die Beschlüsse der Bezirksvertretung sind vom Bezirksvorsteher unter Angabe der Sitzungsdaten und des Abstimmungsergebnisses durch seine Unterschrift zu beurkunden.

#### Bekanntgabe der Sistierung von Beschlüssen

§ 22. Wenn der Bezirksvorsteher einen Beschluss der Bezirksvertretung gemäß § 65 WStV sistiert, hat er dies spätestens in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung bekannt zu geben.

### V. ANFRAGEN

§ 23. (1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bezirksvorsteher über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren. Die Anfragen sind mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Fragestellers (der Fragesteller) versehen dem Bezirksvorsteher spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zu überreichen. In diese Frist werden Samstage,



Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet.

(2) Der Bezirksvorsteher hat die Anfrage mündlich in derselben oder in der nächstfolgenden Sitzung oder schriftlich bis zur nächstfolgenden Sitzung zu beantworten. Ist dem Bezirksvorsteher die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vorgenommen, dass die Antwort dem Fragesteller beziehungsweise dem in der Anfrage Erstgenannten gegen Empfangsbestätigung übermittelt wird.

(3) Über die Beantwortung von Anfragen ist eine Debatte zulässig. Diese hat der Vorsitzende zu eröffnen, sobald eine Wortmeldung vorliegt.

(4) Die Zurückziehung einer Anfrage hat der Fragesteller dem Bezirksvorsteher bis zur Beantwortung schriftlich bekannt zu geben. Während einer Sitzung genügt die mündliche Bekanntgabe.

## VI. ANTRÄGE

**§ 24.** (1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, schriftliche Anträge einzubringen (§ 104 WStV).

(2) Die Anträge sind mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) in einfacher Ausfertigung dem Büro des Bezirksvorstehers während der Dienststunden, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, zu überreichen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß. Später überreichte Anträge werden nur dann in der darauf folgenden Sitzung behandelt, wenn es die Bezirksvertretung auf Verlangen des Antragstellers beschließt, worüber eine Debatte nicht stattfindet. Sie sind bis zu ihrer Behandlung im Sitzungssaal zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Bezirksvertretung aufzulegen.

(3) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, über einen Antrag die Debatte zu verlangen. Wird ein Verlangen nach einer Debatte über einen Antrag gestellt, so ist der Antrag zu verlesen, wenn die Verlesung von einem Mitglied der Bezirksvertretung verlangt wird. Hierauf eröffnet der Vorsitzende die Debatte, bei der die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten beträgt.

(4) Die Bezirksvertretung hat über jeden Antrag abzustimmen. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die ausnahmsweise Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen während der Sitzung zu diesen Anträgen (§ 104 WStV) ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller (bei mehreren Antragstellern der erstunterzeichnende Antragsteller) diesen Anträgen zustimmt. Die Bezirksvertretung kann einen Antrag vor der Abstimmung mit Beschluss zur Vorberatung und Berichterstattung einem Ausschuss (§ 25) oder einer Kommission (§ 25d) zuweisen.

(5) Die Zurückziehung eines Antrages hat der Antragsteller dem Bezirksvorsteher und zugleich dem Vorsitzenden bis zur Abstimmung schriftlich bekannt zu geben. Während der Sitzung genügt die mündliche Bekanntgabe.

(6) Der Bezirksvorsteher hat angenommene Anträge, soweit sie nicht an ihn selbst gerichtet sind, dem Magistratsdirektor zu übermitteln, der sie an den Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadtrat oder an die sonst zuständige Stelle weiterleitet oder im Rahmen seines Wirkungsbereiches selbst behandelt. Anträge können auch an den Gemeinderat gerichtet werden. Der Magistratsdirektor hat dem Bezirksvorsteher die von ihm getroffene Veranlassung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages schriftlich bekannt zu geben.

(7) Anträge sind innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung ist vom Vorsitzenden in der auf das Einlangen der Antwort nächstfolgenden Sitzung der Bezirksvertretung zu verlesen oder bis zu dieser Sitzung dem Antragsteller und den in der Bezirksvertretung vertretenen wahlwerbenden Parteien schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## VII. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

### Ausschüsse

**§ 25.** (1) Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuss (§ 103 Abs. 4 WStV), einen Bauausschuss (§ 103i WStV) und einen Umweltausschuss (§ 103j WStV) zu bestellen.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn und höchstens fünfzehn beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Ausschuss gehört ferner der Bezirksvorsteher an, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse sind von der Bezirksvertretung aus deren Mitte auf die Dauer der Wahlperiode gemäß § 66b WStV zu bestellen.

(4) Auf Antrag des Bezirksvorstehers oder eines Mitgliedes der Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung einen Ausschuss auflösen, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt. Die Bezirksvertretung kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) eines Ausschusses abberufen, das drei aufeinander folgenden Ausschusssitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist. In diesen Fällen ist unverzüglich die Neubestellung vorzunehmen.

**§ 25a.** (1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindevahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

(2) Die Ausschüsse treten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Ausschusses einberufen. Eine Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefassten Beschlüsse sind ungültig. Die Ausschüsse werden das erste Mal nach ihrer Wahl vom Bezirksvorsteher einberufen, der sie auch bis zur Wahl der Vorsitzenden leitet. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder der Bezirksvorsteher es verlangt. Diese Sitzung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von acht Tagen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet. Das Verlangen und eine allfällige Begründung des Verlangens sind in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die einem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Bezirksvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende hat die Tagesordnung nach Beratung mit dem Bezirksvorsteher zu bestimmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die in der Sitzung des Ausschusses zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Für die Erledigung der Bürogeschäfte der Ausschüsse hat der Bezirksvorsteher zu sorgen.

**§ 25b.** (1) Zu einem Beschluss eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Sitzungsdaten und des Abstimmungsergebnisses durch seine Unterschrift zu beurkunden.

(3) Wenn der Bezirksvorsteher einen Beschluss eines Ausschusses der Bezirksvertretung gemäß § 65 WStV sistiert, hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen, der die Sistierung spätestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses bekannt zu geben hat.

**§ 25c.** (1) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses allen Mitgliedern der Bezirksvertretung spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben, denen auch das Recht auf Einsichtnahme in die aufgelegten Geschäftsstücke zusteht. In diese Frist werden Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag nicht eingerechnet. Die Einladung und die Tagesordnung können auch über die Klubs versendet werden. Vom Vorsitzenden des Ausschusses ist eine Ausfertigung des genehmigten Protokolls binnen acht Wochen jedem Mitglied nach seiner Wahl entweder an die bekannt gegebene in Wien gelegene Zustelladresse oder an seinen Klub zuzusenden.

(2) § 1a Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1, 2 erster und zweiter Satz, 3, 4 und 6 erster Satz, § 4 Abs. 4 und 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 9, § 10, § 11 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter, dritter, vierter und fünfter Satz sowie 4 bis 6 erster Satz, §§ 12 bis 17, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 5 erster Satz, § 20 und § 21 gelten für die Ausschüsse sinngemäß.

(3) Die im § 7 erster Satz, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und 5 sowie § 12 Abs. 1 genannten Befugnisse des Bezirksvorstehers werden vom Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

(4) § 13 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende einem Mitglied der Bezirksvertretung zu einem Verhandlungsgegenstand auch öfter als dreimal das Wort erteilen kann, wenn dies der Klärung der Sache dient und der Fortgang der Sitzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### Kommissionen

§ 25d. (1) Zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an die Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung Kommissionen bestellen. Diese bestehen aus mindestens sechs Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die von der Bezirksvertretung aus deren Mitte gemäß § 66f WStV zu bestellen sind.

(2) Der der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) § 1a Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 9, § 12, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 bis 5 erster Satz, § 20, § 21, § 25 Abs. 4, § 25a Abs. 1 erster Satz, 2, 3 und 5, § 25b Abs. 1 sowie § 25c Abs. 1 letzter Satz gelten für die Kommissionen sinngemäß.

(4) Die im § 7 erster Satz, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 genannten Befugnisse des Bezirksvorstehers werden vom Vorsitzenden der Kommission ausgeübt.

#### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26. (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Gemeinderates vom 31. Mai 1985, PrZ. 1404 – ABl. der Stadt Wien Nr. 26/1985, und vom 27. März 1987, PrZ. 856 – ABl. der Stadt Wien Nr. 16/1987, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

## Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 14. Mai 2001

Vorsitzender: KR GR Strobl.

Teilnehmer: Vbgm Dr Rieder und die GRe Mag Ruth Becher, Driemer, Mag Ebinger, Ekkamp, Hundstorfer, Juznic, Kopietz, Dipl Ing Margulies, Dr Elisabeth Neck-Schaukowitzsch, Dr Serles, Stark, Josefa Tomsik, Mag Neuhuber; außer den gewählten Mitgliedern waren anwesend: RechADior RegRat Döllner, OMR Mag Brigitte Futschek, TOAR Ing Hebnar, AR Kammerer, Kettner, OSR Dr Kramhöller, KADior Mag Dr List, Dipl Ing Madreiter, TOAR Ing Nebenführ, Gruppenleiter der Finanzverwaltung Neidinger, Dipl Ing Rauch, Ritzmaier, DDr Schock.

Entschuldigt: GR Dkfm Dr Aichinger, KO GR Mag Chorherr, KO GR Mag Kabas, GR Dr Tschirf.

Protokollführerin: AR Inge Ivan.

Berichterstatter: Vbgm Dr Sepp Rieder

(GFWST-sine; AZ 0039/01-GFW) Es wird der Antrag gestellt, Herrn Gemeinderat KR Fritz Strobl als Vorsitzenden und als Vorsitzenden-Stellvertreter Herrn Gemeinderat Franz Ekkamp und Herrn Gemeinderat Rudolf Stark zu nominieren. KR GR Strobl – Vorsitzender: (Stimmeneinhellig). GR Ekkamp – Vorsitzender-Stellvertreter: (Stimmeneinhellig). GR Stark – Vorsitzender-Stellvertreter: (Mehrstimmig).

(GFWST-sine; AZ 0040/01-GFW) Der Antrag zur Einrichtung eines ständigen Unterausschusses im Sinne des § 39 GO für die Ausschüsse des Gemeinderates der Stadt Wien zum Zwecke der Information über Angelegenheiten der Wiener Stadtwerke Holding AG, welcher aus 15 Mitgliedern bestehen soll, wird genehmigt. (Stimmeneinhellig.)

(MA 05-H 88/2001; AZ 0013/01-GFW) Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen und Wirtschaftspolitik und der Stadtsenat nehmen zur Kenntnis, dass der 1. periodische Bericht aus 2001 über zusammengefasste Überschreitungen für 2000 per 41 751 000 ATS gemäß § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vorgelegt wird (Finanzausschuss-Beilage 1/01). Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen und Wirtschaftspolitik, Stadtsenat und Gemeinderat